

Bockhorner Oldtimermarkt

ALLGEMEINE TEILNAHMERICHTLINIEN

Im Fall etwaiger Nichtübereinstimmung gelten nachfolgende Regelungen in der rangmäßigen Reihenfolge ihrer Aufzählung (soweit vorhanden):

- Individuelle Vertragsabreden des Bockhorner Oldtimermarktes
- Besondere Teilnahmebedingungen des Bockhorner Oldtimermarktes
- Allgemeine Teilnehmerrichtlinien

1. Teilnehmer

1.1 Die Teilnehmer des Bockhorner Oldtimermarktes gliedern sich auf in Anbieter, Mitanbieter und zusätzlich vertretene Unternehmen.

Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.

1.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitanbieter ist möglich. In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Anbieter für die Einhaltung der den Anbieter treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitanbieter.

1.3 Anbieter, Mitanbieter und zusätzlich vertretene Unternehmen ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Mitanbieter ist, wer am Stand eines Anbieters mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Beim Anbieter, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretene Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Anbieter angeboten werden. Zeigt ein Anbieter, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.

1.4 Durch die Zulassung des Anbieters kommt kein Vertrag zwischen den Mitanbietern oder zusätzlich vertretene Unternehmen und dem Bockhorner Oldtimermarkt zustande. Die Aufnahme von Mitanbietern ist in der Regel nicht genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretene Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Anbieter zu entrichten; es kann vom Bockhorner Oldtimermarkt auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Die Aufnahme eines Mitanbieters muss beim Bockhorner Oldtimermarkt in der Regel nicht beantragt werden.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zum Bockhorner Oldtimermarkt (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Anbieters, das der Annahme durch den Bockhorner Oldtimermarkt bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

2.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, und die „Technischen Richtlinien“ durch den Anbieter anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.

2.3 Der Anbieter verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.

2.4 Der Anbieter wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den Bockhorner Oldtimermarkt auf die Verstöße hinweisen.

2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Anbieter damit einverstanden, dass die den Anbieter betreffenden Daten für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung und die damit im Zusammenhang zu treffenden Vereinbarungen unter Beachtung des Datenschutzgesetzes und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte übermittelt werden. Der Anbieter verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, insbesondere §§ 27 bis 32 BDSG.

3. Zulassung

3.1 Über die Zulassung des Anbieters und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Bockhorner Oldtimermarkt gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 2.1, Satz 3).

3.2 Der Bockhorner Oldtimermarkt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

3.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

4. Platzierung

4.1 Die Platzierung wird vom Bockhorner Oldtimermarkt eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung evtl. geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.

4.2 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des Bockhorner Oldtimermarktes mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Anbieter und dem Bockhorner Oldtimermarkt rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Anbieters ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Anbieter binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitanbieter, zusätzlich vertretene Firmen

5.1 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Anbieter sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Bockhorner Oldtimermarktes nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5.2 Wollen mehrere Anbieter gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Anbieter zu benennen, mit dem allein der Bockhorner Oldtimermarkt zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Anbieter gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

6. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

6.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus dem Anmeldeformular ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung des Zahlbetrags zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Marktausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Buchungunterlagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Quittung schriftlich erfolgen. Der Bockhorner Oldtimermarkt wird den Anbieter bei Übersendung der Quittung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

6.2 Alle Zahlbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe des Anbieters/Firmen-Namens spesenfrei und in Euro auf das im Anmeldeformular angegebene Konto zu überweisen.

6.3 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Bockhorner Oldtimermarkt das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6.4 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Bockhorner Oldtimermarkt sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

7. Nichtteilnahme des TN

7.1 Ohne Angabe von Gründen kann die Buchung bis zum 20. Mai des jeweiligen Veranstaltungsjahres storniert werden, das Standgeld wird jedoch nur zu 100% erstattet, wenn auch die **vollständigen** Buchungunterlagen (Quittung, Marktausweise, Fahrzeugplaketten, etc.) bis zum 20. Mai des entsprechenden Jahres beim Bockhorner Oldtimermarkt eingegangen sind.

7.2 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der Bockhorner Oldtimermarkt ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.

7.3 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 6.1 begründet war.

7.4 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung/Ausstellung zu gewährleisten, ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des Bockhorner Oldtimermarktes, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom Bockhorner Oldtimermarkt akzeptierten Ersatz-Anbieter erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Veranstaltung/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.

8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

8.1 Der Bockhorner Oldtimermarkt ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteile des Vertrages. In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den Bockhorner Oldtimermarkt sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Bockhorner Oldtimermarktes oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2 Fälle höherer Gewalt, die den Bockhorner Oldtimermarkt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den Bockhorner Oldtimermarkt bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der Bockhorner Oldtimermarkt hat den Anbieter hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Wasser, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Bockhorner Oldtimermarkt verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem Bockhorner Oldtimermarkt in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.

8.3 Sollte der Bockhorner Oldtimermarkt in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den Bockhorner Oldtimermarkt sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Bockhorner Oldtimermarkt oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.4 Hat der Bockhorner Oldtimermarkt den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.

8.5 Muss der Bockhorner Oldtimermarkt aufgrund Eintritt höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Anbieter keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

9.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom Bockhorner Oldtimermarkt eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem Bockhorner Oldtimermarkt ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

9.2 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der Bockhorner Oldtimermarkt das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

9.3 Ausstattungsgegenstände, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Bockhorner Oldtimermarktes sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der Bockhorner Oldtimermarkt eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

9.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des Bockhorner Oldtimermarktes zu berücksichtigen, insbesondere die „Technischen Richtlinien“, und die „Besonderen Teilnahmebedingungen“. Der Bockhorner Oldtimermarkt kann die Vorlage maßgeblicher Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

9.5 Der Stand muss während der gesamten in der Anmeldung und den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

9.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der Bockhorner Oldtimermarkt verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstattungsgegenstände von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.

9.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des Bockhorner Oldtimermarktes. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstattungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

9.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom Bockhorner Oldtimermarkt übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der Bockhorner Oldtimermarkt jegliche Verantwortung ab. Der Bockhorner Oldtimermarkt ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die

Bockhorner Oldtimermarkt

ALLGEMEINE TEILNAHMERICHTLINIEN

Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

10. Werbung

10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

10.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bockhorner Oldtimermarktes. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.

10.3 Der Bockhorner Oldtimermarkt ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

10.4 Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.

10.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Direktverkauf

11.1 Im Direktverkauf sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.

11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

12. Marktausweise

12.1 Jeder Anbieter erhält nach vollständiger Bezahlung des Zahlungsbetrages (vgl. 6.) für seinen Stand Marktausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Marktausweise nicht. Zusätzliche Marktausweise sind gegen Berechnung bei dem Bockhorner Oldtimermarkt (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“) erhältlich. Die Marktausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

13.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauphase. Der Bockhorner Oldtimermarkt sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom Bockhorner Oldtimermarkt eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

13.2 Der Bockhorner Oldtimermarkt sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom Bockhorner Oldtimermarkt eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

13.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll (insbesondere Sonder- und/oder Sperrmüll) oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

14.1 Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom Bockhorner Oldtimermarkt zugelassen sind und einen vom Bockhorner Oldtimermarkt ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des Bockhorner Oldtimermarktes. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

14.2 Der Bockhorner Oldtimermarkt und – mit Zustimmung des Bockhorner Oldtimermarktes – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

15.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).

15.2 Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Hausrecht

16.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Bockhorner Oldtimermarktes. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis/-kleidung legitimieren, ist Folge zu leisten.

17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

17.1 Schuldhaftes Verhalten gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den Bockhorner Oldtimermarkt, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 5.1, 6.4, 9.2, 9.3, 9.6., 10.6, 10.7 und 15.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.

17.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

17.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

17.4 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Anbieters entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Einrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.

17.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der Bockhorner Oldtimermarkt berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.

17.6 Für die Bemühungen des Bockhorner Oldtimermarktes, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 150,- EUR, zuzüglich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

17.7 Der Bockhorner Oldtimermarkt ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem Bockhorner Oldtimermarkt festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 3.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus -

5.1: Unerlaubte Überlassung der Standfläche

6.1: Vorleistungspflicht

9.2: Errichtung des Standes

9.3: Nichtentfernen störender Gegenstände

9.6: Standgestaltung/-ausstattung

9.9: Termingerechte Räumung

10.6: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen

10.7: Unterlassung politischer Werbung

13.2: Nichtreinigung

15.2: Schutzrechtsverletzungen verletzt

Hat der Bockhorner Oldtimermarkt wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

18. Haftung und Versicherung

18.1 Der Bockhorner Oldtimermarkt haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Bockhorner Oldtimermarkt nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

18.3 Der Bockhorner Oldtimermarkt haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

18.4 Soweit der Bockhorner Oldtimermarkt für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 5.000,- EUR begrenzt.

18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des Bockhorner Oldtimermarktes für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.

18.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Bockhorner Oldtimermarkt unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der Bockhorner Oldtimermarkt nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

18.7 Ein Einsatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Bockhorner Oldtimermarktes die Übernahme des Schadens ablehnt.

18.8 Der TN haftet gegenüber dem Bockhorner Oldtimermarkt für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des Bockhorner Oldtimermarktes unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

18.9 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den Bockhorner Oldtimermarkt und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen. Die Regelungen unter 18.1 bleiben unberührt.

18.10 Der Bockhorner Oldtimermarkt trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.

19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.

19.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Bockhorner Oldtimermarkt beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Bockhorner Oldtimermarkt die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

19.3 Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem Bockhorner Oldtimermarkt nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Bockhorner Oldtimermarkt anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Anbieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Vorrang

20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

21.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Bockhorner Oldtimermarkt, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des Bockhorner Oldtimermarktes, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem Bockhorner Oldtimermarkt bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch im allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.

Stand September 2016